

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

139 Bekanntmachung

2-3

der Widmung der Kreisstraße 70 auf dem Gebiet der Städte Elsdorf
und Bergheim

Pulheim

140 Bekanntmachung

4-6

vom 16.08.2011
Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes
der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln

141 Bekanntmachung

7-9

vom 16.08.2011
Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Aufhebung des Be-
bauungsplanes Nr. 25 Pulheim –Ortskern-
Bereich: Ortskernbereich nördlich der Bahn entsprechend der Skizze in
der Aufhebungssatzung
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**Öffentliche Bekanntmachung der
Widmung der Kreisstraße 70 auf dem Gebiet der Städte Elsdorf und Bergheim**

Die Strecke vom Rand des Tagebau Hambach bis zum Erftradweg wird zur Kreisstraße 70 gewidmet.

Die Kreisstraße darf lediglich als Radweg genutzt werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Kapp



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 16.08.2011

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Stommeln

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 die Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, Bereich: Cäcilienstraße, beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, für einen Teil dieses Bereiches die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan (BP 43 Stommeln) zu schaffen, zwecks Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereiches unter den Aspekten der Konfliktbewältigung in einer Gemengelage sowie der Steuerung von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Zentrenverträglichkeit.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 08.06.2011 ist die Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-45/11
Köln, den 01.08.2011

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 11.05.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 16.2.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.2 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.08.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.08.2011
bis 06.09.2011



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 16.08.2011

**Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim
–Ortskern–**

Bereich: Ortskernbereich nördlich der Bahn entsprechend der Skizze in der Aufhebungssatzung
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

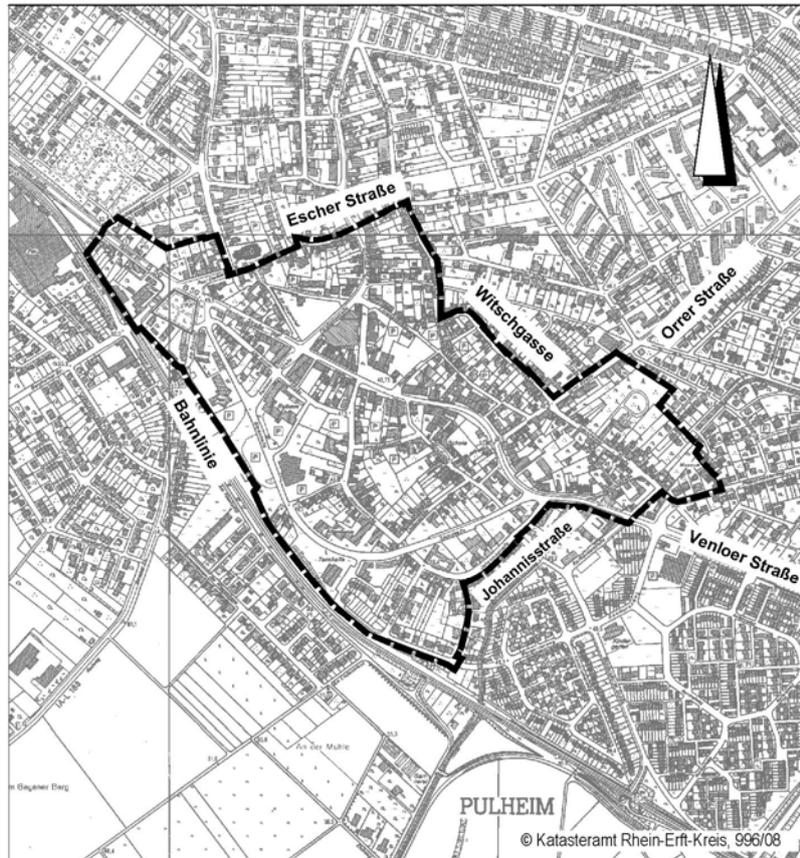
SATZUNG DER STADT PULHEIM
ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 PULHEIM ORTSKERN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07.06.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim Ortskern

Der vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.03.1970 beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim Ortskern (Bekanntmachung vom 26.08.1970) wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich entspricht der nachfolgenden Planzeichnung.



§ 2

Diese Satzung der Stadt Pulheim tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit ihrer Begründung und der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 25 Pulheim Ortskern liegen ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12, zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Pulheim, den 16.08.2011

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.08.2011
bis 06.09.2011